GUT zu wissen!

Newsletter Nr. 125, 11. Dezember 2025

Managementsysteme

Einsatz von KI in Managementsystemen – wie Unternehmen jetzt echte Mehrwerte schaffen können

Die Nutzung so genannter KI-Chatbots wie ChatGPT oder MS Copilot ist längst in unseren Alltag integriert. Auch für Unternehmen bietet die Nutzung von KI enormes Potential.

Künstliche Intelligenz hält zunehmend Einzug in den Alltag vieler Organisationen – und auch in die Welt der ISO-Managementsysteme (mit der ISO 42001 wurde bereits ein eigenes KI-Managementsystem geschaffen). Wo früher ausschließlich manuelle Datenauswertungen oder umfangreiche Dokumentenprüfungen nötig waren, können heute Tools wie ChatGPT oder MS Copilot unterstützen, Prozesse zu automatisieren. Damit erhalten Unternehmen durch Zeit- und Ressourcenersparnis echten Mehrwert.

Wie können ChatGPT & Co Unternehmen bei ihren Managementsystemen unterstützen?

Moderne KI-Anwendungen können Muster erkennen, große Datenmengen auswerten und Verbesserungspotenziale aufzeigen, die im Alltagsgeschäft oft nicht erkannt werden. Insbesondere für den Arbeitsalltag in ISO-Managementsystemen bietet KI enormes Potential, beispielsweise in folgenden Bereichen:

- **Automatisierung von Routineaufgaben**: Zeitersparnis durch intelligente Dokumentation und Datenverarbeitung
- **Intelligente Analyse:** KI-gestützte Risikobewertung, Abweichungsanalyse und Trend-Identifikation
- **KI-gestützte Datenanalyse:** Analyse großer Datenmengen
- **Rechtskataster:** Unterstützung durch KI bei der Analyse einzuhaltender Verpflichtungen

Wissenstransfer in der GUTcert Akademie

Wir werden in der GUTcert Akademie demnächst eine Seminarreihe zur praktischen Anwendung von KI in ISO-Managementsystemen anbieten. Dort werden Sie erfahren, wie Sie KI in Ihren Arbeitsalltag integrieren können. Unter anderem wird aufgezeigt, wie Compliance-, Analyse- und Berichtsprozesse effizienter gestaltet werden können – ohne tiefergehende IT-Kenntnisse.

Impulse auf unserem Innovationstag Zertifizierung 2026

Sie wollen mehr zur Nutzung von KI erfahren? Dann laden wir Sie herzlich zu unserem Innovationstag Zertifizierung am 16. Januar 2026 in Berlin ein. Neben Infos rund um die Revisionen der ISO 9001 und 14001 erwartet Sie dort ein spannender Vortrag zur Nutzung von KI in Managementsystemen.

Melden Sie sich jetzt hier an und starten Sie GUT informiert in das Jahr 2026.

Bei Fragen oder Anmerkungen werden Sie sich gerne an das Team der GUTcert Akademie.

Energiemanagement

Energieeffizienzgesetz (EnEfG) – die Pläne des Entlastungskabinetts

Die Bundesregierung plant eine umfassende EnEfG-Novelle. Unternehmen erwarten hierdurch Entlastungen – doch bis 2026 gelten die aktuellen Pflichten weiter.

Das Entlastungskabinett der Bundesregierung hat sich am 05.11.2025 im Rahmen eines neuen Eckpunktepapiers auf Anpassungen des EnEfG verständigt und treibt die Überarbeitung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) voran – mit einem klaren Ziel: Die nationalen Vorgaben sollen künftig vollständig an die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) angeglichen werden. Das neue Eckpunktepapier zum Bürokratieabbau bestätigt dies. Jedoch wird der Kabinettsbeschluss erst Mitte 2026 erwartet.

Für Unternehmen bedeutet dies vor allem eines: Die geplanten Anpassungen versprechen Entlastungen, greifen aber erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens. Bis dahin gelten alle bestehenden Pflichten unverändert weiter – von Energieaudits über Energiemanagementsysteme bis hin zu Effizienzanforderungen.

Was soll sich ändern?

- **1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie**: Nationale Zusatzvorgaben sollen zurückgefahren werden (GUTcert berichtete bereits).
- **Bürokratieabbau**: Prozesse werden vereinfacht, es gibt klarere Definitionen und weniger deutsche Sonderregelungen.
- **Mehr EU-Harmonisierung**: Einheitliche Vorgaben schaffen Vergleichbarkeit und Planbarkeit im europäischen Kontext.
- **Zeithorizont**: Die Überarbeitung soll frühestens 2026/2027 in Kraft treten: Bis dahin bleibt alles wie bisher.

Mögliche Auswirkungen der EnEfG-Novelle

- **Für KMU langfristig Entlastung in Sicht:** Kleine und mittlere Unternehmen profitieren besonders von der geplanten Harmonisierung. Die Reduzierung nationaler Sondervorschriften dürfte administrativen Aufwand und Kosten senken (kein Durchführen zusätzlicher Energieaudits). Für Betriebe ohne umfangreiche „Energieabteilungen" bedeuten klarere EU-weit gültige Vorgaben einen leichteren Umgang mit Dokumentation und Pflichten. Aber: Bis zur Verabschiedung der Novelle müssen KMU alle bestehenden Anforderungen erfüllen. Operative Entlastung entsteht also frühestens in zwei bis drei Jahren.
- **Für große Unternehmen: weniger Bürokratie, mehr strategische Verantwortung:** Größere und energieintensive Unternehmen erhalten künftig mehr Rechtssicherheit durch vereinheitlichte EU-Regeln. Nationale Sonderwege, die häufig zu Mehraufwand führen, sollen entfallen. Gleichzeitig verpflichtet die EED zu ambitionierten Energieeinsparungen – große Unternehmen werden hier stärker in die Pflicht genommen.

Unternehmen mit etablierten Energiemanagementsystemen (z. B. ISO 50001) oder Umweltmanagementsystemen (EMAS) sind klar im Vorteil: Sie können neue Anforderungen leichter integrieren und profitieren von verbesserten Nachweismöglichkeiten.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz? Wenden Sie sich gerne an Jochen Buser.

Umweltmanagement

Die neue ISO 14001: Veröffentlichung wird im März 2026 erwartet

Ein finaler Entwurf (FDIS) der revidierten Norm für Umweltmanagement ISO 14001 wird Anfang des Jahres 2026 erwartet. Die neuen Texte sollen laut Plan im März 2026 verabschiedet werden. Was ist neu und wie bedeutend sind die Änderungen?

Anfangs ging es der ISO nur um einige wenige geplante Änderungen der ISO 14001 – dann wurden jedoch von Experten weltweit über 400 Kommentare zur Revision eingereicht. Der Expertenaustausch zum Entwurf der ISO 14001 (DIS) ist inzwischen abgeschlossen, die finale Version wird Anfang des Jahres erwartet. Nach Aussage von Experten der ISO-Arbeitsgruppe sind die Änderungen zwischen dem Entwurf (DIS) und dem finalen Entwurf (FDIS) geringfügig und der geplanten Verabschiedung des revidierten Standards Ende März 2026 steht nichts im Wege.

Was ist neu in der revidierten ISO 14001

Der genaue Wortlaut steht noch nicht final fest, folgende Themen sind jedoch im Fokus:

- **Angepasste Struktur:** Seit der Revision der Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme von 2015 haben wir uns an die grundlegende Struktur der ISO-Norm gewöhnt: High Level Structure (HLS) mit ihren 10 Kapiteln und festdefinierten Textblöcken und Begriffen. Aber nichts ist für immer: Auch die HLS wurde nach der Probephase etwas angepasst und wird nun als Harmonised Structure (HS) bezeichnet. Im neuen Standard ISO 14001:2026 kommt diese Struktur mit allen Schwerpunkten der Anpassungen zur Geltung.
- **Inhaltliche Änderungen:** Die Entwürfe deuten darauf hin, dass neben dem Thema Klimawandel, das seit Oktober 2024 zu einem obligatorischen Element der Kontextanalyse für die ISO 14001 geworden ist (ISO 14001:2015-Amd 1), nun auch andere Umweltthemen wie die Verfügbarkeit von Ressourcen oder die biologische Vielfalt in der gesamten Wertschöpfungskette eine deutlich größere Rolle spielen als zuvor.

Änderungen im Betrieb und Management, Notfälle und Katastrophenmanagement und weitere relevante Themen rücken in den Blick und sind Grundlage für eine tiefere Risikoanalyse und das bewusste Wahrnehmen von Chancen: alles Schlüsselpunkte der neuen ISO 14001:2026.

Mit der Revision 2026 erfolgt eine bessere Integration der ISO 14001 und ISO 9001, nicht nur bezüglich der Struktur der Norm, sondern insbesondere bei der Verknüpfung der Kontinuität des eigenen Geschäfts mit Umweltthemen: Von der gut vertrauten Analyse der Auswirkungen des Geschäfts auf die Umwelt (inside-out) hin zur Analyse der Einwirkungen der Umweltthemen auf das Geschäft (outside-in).

Wissenstransfer

Wenn Sie mehr über die Revision erfahren möchten, sind Sie herzlich willkommen in unserer Akademie! Wir bieten ein Webinar zum Thema Revision ISO 14001 an, in dem wir kompakt auf alle Änderungen eingehen.

Eine weitere Gelegenheit, mehr darüber zu erfahren, ist unsere Jahreskonferenz Innovationstag Zertifizierung 2026: unter anderen spannenden Themen werden die Umsetzung der revidierten ISO 9001 und ISO 14001 von Experten und Praktiker diskutiert.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Umweltmanagementsysteme? Wenden Sie sich gerne an Yulia Felker, Hannes Kaiser und Maike Akgül.

Qualitätsmanagement

ISO 9001 reloaded – Transformation zur Bestandserhaltung von Unternehmen

Die Revision 2026 der ISO 9001 für Qualitätsmanagement (QM) ist evolutionär angelegt: Neben Präzisierungen und sprachlichen Konkretisierungen soll sie die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aufnehmen.

Schon mit der Revision 2015 hatte die ISO 9001 einen Schritt in die Zukunft – die Realität von Unternehmen – gemacht. Nun geht sie den 2015 beschrittenen Weg von den uralten „Standardelementen" hin zum Werkzeugkasten moderner Unternehmensführung konsequent weiter:

- Der Kontext der Organisation und die Bedürfnisse der Stakeholder sind jetzt deutlicher Bestandteil des (QM-) Strategieprozesse, das lassen die aufgenommenen Begriffsdefinitionen für „**Vision**", „**Mission**" und „**Strategie**" klar erkennen.
- In der ISO-Welt ist auch angekommen, dass Unternehmen nur nachhaltig wirtschaften und damit kontinuierlich konforme Produkte auf den Markt bringen können, wenn das QM einen „**ökonomischen Nutzen**" hat, der auch zu einem „**finanziellen Nutzen**" führt, Begriffe, die jetzt auch in den Definitionen auftauchen.
- Dazu passt auch, dass unter 5.1.1 künftig erwartet wird, dass die oberste Leitung **eine Qualitätskultur und ethisches Verhalten** fördert. Im Anhang werden dazu unter 5.1 „Nachhaltigkeit" noch Verbindungen zu den ESG-Themen, den SDG der UN und der Verantwortung in der Lieferkette aufgezeigt.

Schon mit der Ergänzung unter 4.1 und 4.2. im Rahmen der Anpassung der Harmonized Structure (HS) 2024 wurden Forderungen nach der Berücksichtigung des Klimawandels integriert – wenn er Bedeutung für die Organisation bzw. deren Stakeholder hat. Auch die Anpassung an die HS wird im ganzen Text jetzt deutlicher.

Neu: die aus der ISO 10010 entnommenen Definitionen für „Kultur" und „Qualitätskultur"

- **Kultur** sind: „Werte, Überzeugungen, Geschichte, Ethik, Einstellungen und beobachtete Verhaltensweisen, die in der Organisation (s. Anm. 1) geteilt werden und integriert sind.
- Die **Qualitätskultur** soll die Qualitätspolitik und -ziele umsetzen und die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen unterstützen, die den Bedürfnissen und Erwartungen der Kunden und anderer relevanter Interessengruppen(!) entsprechen. Hier taucht also neben den reinen Kundenbedürfnissen auch das „gesellschaftliche Umfeld" auf, das diese Bedürfnisse ja auch beeinflusst oder steuert.

Der bei der Definition der Kultur verwendete Begriff „**Ethik**" wird nicht weiter definiert, erinnert sei hier an die Definition für „ethisches Verhalten" (2.7) der ISO 26000.

Dazu passt, dass Kapitel 9.3 als Grundlage des Review jetzt explizit die „Veränderungen der Anforderungen und Erwartungen relevanter Interessengruppen" gefordert werden. Und 7.1.4 wird ergänzt um Aspekte der Qualitätskultur und des ethischen Verhaltens: Kunden, Behörden und Stakeholder erwarten verantwortungsvolles, transparentes und integres Verhalten – auch entlang der Lieferkette.

Kapitel 6 wird erweitert. Neben den Risiken (6.1.1) bekommen jetzt auch die Chancen (6.1.2) einen eigenen Unterabschnitt, um diese stärker zu betonen. Aus der Erkenntnis, dass heute ständig Anpassungen an den sich ändernden Kontext und Verbesserungen effektiv in das Qualitätsmanagementsystem QMS aufzunehmen sind wird unter 6.3 ein ganzer Unterschnitt zum „Management von Veränderungen" aufgenommen, mit den neuen Punkten:

e) Überwachung der Wirksamkeit der Änderung

f) Mitteilung der Änderungen

g) Überprüfung der Ergebnisse der Änderung.

Obwohl manche Textstellen klarer gefasst wurden, gibt es mehr denn je „weiche Forderungen", die im Audit nur von sehr geübten Auditorinnen und Auditoren zu fassen sind. Deshalb ist zu beachten, dass mit der Revision nicht zu viel von einem QMS verlangt wird, was sonst der wirtschaftlichen Realität der Unternehmen genau zuwiderliefe.

Der Dreiklang macht es: **Kundenbedürfnisse**, **gesellschaftliches Umfeld** und **wirtschaftliche Realität** sind im geforderten Strategieprozess der Organisation immer wieder abzuwägen.

Dem muss und wird unsere „Auditkultur" (Eigendefinition) folgen: Nur, wer die Kundenbedürfnisse, die gesellschaftliche Realitäten, wie Rohstoffmangel oder Umweltprobleme bei der andauernden Bereitstellung konformer Produkte im Blick hat und dabei die wirtschaftliche Realität nicht vernachlässigt, ist bereit für die Zukunft.

Für unsere Auditorinnen und Auditoren ist ein QM essenzieller Bestandteil für den nachhaltigen Unternehmenserfolg – so verstehen wir Qualität in der GUTcert.

Prof. Dr. Jan Uwe Lieback

Wissenstransfer

Wenn Sie mehr über die Revision erfahren möchten, sind Sie herzlich willkommen in unserer Akademie! Wir bieten ein Webinar am 08.01.2026 zum Thema Revision ISO 9001 an, in dem wir kompakt auf alle Änderungen eingehen.

Eine weitere Gelegenheit, mehr darüber zu erfahren, ist unsere Jahreskonferenz Innovationstag Zertifi-zierung 2026: Unter anderen spannenden Themen werden die Umsetzung der revidierten ISO 9001 und ISO 14001 von Experten und Praktikern diskutiert.

Ansprechperson:

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu Qualitätsmanagementsystemen? Wenden Sie sich gerne an Lea Graf.

Erneuerbare Energien

Gekoppelte Lieferung: Umweltbundesamt schafft Klarheit

Neue Informationen des UBA zu wirtschaftlichen Abregelungen, Biomassestrom und Speichern ermöglichen es Unternehmen, die gekoppelte Lieferung verlässlich umzusetzen.

Durch die Strompreiskompensation hat die gekoppelte Lieferung dieses Jahr deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Strompreiskompensation ist eine staatliche Beihilfe für besonders energieintensive Unternehmen in Deutschland. Um sie zu erhalten, müssen Unternehmen bestimmte Vorgaben erfüllen. Eine Möglichkeit besteht darin, einen Teil des Strombedarfs mit Grünstrom zu decken. Wird dieser Grünstrom in Deutschland bezogen, muss er als gekoppelte Lieferung an den Letztverbraucher geliefert werden. Wegen dieser Vorgaben ist die Nachfrage nach der gekoppelten Lieferung in diesem Jahr deutlich gestiegen. Damit einher gingen viele Fragen, die wir inzwischen gemeinsam mit dem Umweltbundesamt (UBA) klären konnten.

Wirtschaftliche Abregelungen im Grünstrom-Bilanzkreis

Die wirtschaftliche Abregelung soll in einem neuen Leitfaden des UBA zur gekoppelten Lieferung möglich sein. Der neue Leitfaden soll voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 erscheinen. Bis dahin stellt die GUTcert auf eine Selbsterklärung der Betreiber ab, aus der hervorgeht, dass nicht zu vertretende Abweichungen des Strompreises zu der Abregelung geführt haben.

Strom aus Biomasse

Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie kann auch über zwei Bilanzkreise geliefert werden. Falls eine solche Anlage im Grünstrom-Bilanzkreis angemeldet ist, benötigen wir einen Nachweis darüber, dass die Anlage ihren Strom zu 100 % aus erneuerbaren Rohstoffen generiert. Mischfeuerungsanlagen sind weiterhin ausgeschlossen.

Strom aus Speichern

Falls eine Lieferung stattfinden soll, die Speicher beinhaltet, ist das grundsätzlich unproblematisch, sofern dieser Speicher keinen Strom aus dem Netz einspeichert. Hierzu benötigen wir einen entsprechenden Nachweis.

Die Klärungen des UBA sorgen in jedem Falle für mehr Orientierung bei der praktischen Umsetzung der gekoppelten Lieferung. Die Möglichkeit wirtschaftlicher Abregelungen, die konkreten Anforderungen an Biomasseanlagen sowie die eindeutige Handhabung von Speichern schaffen einen verlässlicheren Rahmen für Betreiber und Unternehmen. Damit sind die Anforderungen an die notwendigen Nachweise künftig besser nachvollziehbar, was die Integration der gekoppelten Lieferung in bestehende Prozesse erleichtert.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an Mascha Graupe.

Informationssicherheit

NIS-2-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten

Am Nikolaustag wurde das Gesetz zur Umsetzung der europäischen NIS-2-Richtlinie verkündet. Was steckte da im Stiefel?

Lange hat es gedauert, nun ist es endlich da: Das Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie. Das Gesetz verpflichtet etwa 30.000 Unternehmen zu umfassenden Maßnahmen im Bereich Cybersicherheit und ist ab sofort ohne Übergangsfristen gültig. Die Einordnung in wichtige und besonders wichtige Einrichtungen erfolgt nach Sektorzugehörigkeit und Unternehmensgröße.

Eine Übersicht der Pflichten für betroffene Unternehmen finden Sie hier. Wer sich unsicher ist, erhält von der BSI-Betroffenheitsprüfung eine erste, wenn auch nicht rechtsverbindliche, Auskunft. Die wichtigsten Änderungen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung finden Sie hier noch einmal zusammengefasst. Das Artikel-Gesetz ändert eine ganze Reihe anderer Gesetze und Verordnungen, unter anderem das BSI-Gesetz (BSIG) und Energiewirtschaftsgesetz, auf die wir im Folgenden kurz eingehen wollen.

Neue Fristen für KRITIS-Betreiber

In §39 des BSIG werden die Nachweispflichten für Betreiber kritischer Anlagen definiert. Statt alle zwei Jahre müssen nun nur noch jedes dritte Jahr Nachweise eingereicht werden. Sonderfall sind Betreiber, deren Einreichungsfrist bis 05.12.2026 ablaufen würde. Hier wurde festgelegt, dass in diesem Zeitraum ein Nachweis nach den bisher geltenden Vorgaben erbracht werden kann.

Für alle laufenden Prüfverfahren bedeutet das: Alles kann wie geplant durchgeführt werden.

Sollten Sie dennoch den Wunsch haben, Ihr Audit zu verschieben, kontaktieren Sie gern Ihre Projektbearbeitenden der GUTcert. Wir bemühen uns, eine gute Lösung für alle Beteiligten zu finden. Bitte beachten Sie jedoch, dass es bei kurzfristigen Verschiebungen ggfs. zu Mehraufwand entsprechend unserer AGBs kommen kann. Weiterhin hat das BSI jederzeit das Recht, neue Anforderungen, wie zuletzt durch die „Reife- und Umsetzungsgradbewertung im Rahmen der Nachweisprüfung (RUN)“ zum 01.04.2025, an die Prüfung und Nachweisführung zu erlassen. Was sich in den nächsten Jahren verändern wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abzusehen. Als Lesende unseres Newsletters bleiben Sie immer bestens informiert.

Systeme zur Angriffserkennung (SzA) für Netz- und Anlagenbetreiber

Die gesonderte Nachweispflicht für SzA gemäß §11 Absatz 1f und 1e EnWG entfällt, da die Absätze 1a bis 1g gestrichen wurden. Neu ist jedoch die in § 5c Absatz (4) formulierte Anforderung, dass der IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur Vorgaben zum Einsatz von SzA enthalten soll. Die Pflicht zur Umsetzung entfällt also keinesfalls, ist zukünftig nur an anderer Stelle zu finden.

Bis der neue Sicherheitskatalog veröffentlicht wird, können wir aktuell zu Aufwand, Durchführung und Übergangsfristen nur spekulieren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, vielleicht auch nur zu hoffen, dass sich Art und Umfang an der bisherigen Prüfung orientieren werden und sich nicht wesentlich ändern. Gewissheit haben wir wohl zu Beginn des neuen Jahres. Aus Beamtenkreisen heißt es, dass der neue Katalog grundsätzlich fertiggestellt sei und vor Veröffentlichung nur noch formal an das NIS-2-Umsetzungsgesetz angepasst werden soll.

NIS-2-Compliance mit unserer Schulung für Geschäftsführungen erfüllen

Gemäß § 38 des neuen BSI-Gesetz sind Geschäftsführungen betroffener Einrichtungen zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen verpflichtet. Das BSI hat hierzu bereits eine Handreichung veröffentlicht. Mit unserer NIS-2-Schulung erfüllen Sie diese Schulungspflicht und sind bestens auf die Umsetzung in Ihrem Unternehmen vorbereitet.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur NIS-2-Schulung wenden Sie sich gerne an Cedric Sell.

Bei allen anderen Fragen zum Themenfeld ISMS wenden Sie sich gerne an Tim Stauffenberg.

ISCC | REDcert | SURE

Verlängerung der Übergangslösung zur Risikoeinschätzung von Forstbiomasse bis zum 30.06.2026

Die Übergangslösung zur Risikoeinschätzung für Forstanbau in Deutschland durch das SURE-System wird bis zum 30.06.2026 verlängert.

Bereits im Juni 2025 hat SURE bekanntgegeben, dass deutsche Forstbiomasse übergangsweise mit der Risikoeinschätzung „gering" versehen werden darf, obwohl es für Deutschland noch keine Risikoeinschätzung unter REDIII gibt. Wir haben über den Sachverhalt bereits berichtet.

Da die Umsetzung der REDIII in einigen Mitgliedsländern weiter aufgeschoben wurde, ist auch diese Übergangsfrist noch einmal verlängert worden, wie SURE uns am 05.12.2025 mitteilte.

Entsprechend der neuen Frist können Forstbetriebe bis zum **30.06.2026** vorläufig mit einer geringen Risikoeinschätzung versehen werden. Wie bei der vorherigen Frist gilt, dass das Risiko sich danach sofort auf „spezifiziertes Risiko" ändert, wenn bis dahin keine nationale Umsetzung der REDIII im entsprechenden Anbauland vorliegt.

Andersherum gilt ab dem Zeitpunkt der nationalen Umsetzung sofort die darin enthaltene Risikoeinschätzung und die Übergangsfrist wird vorläufig beendet, wenn dies noch vor dem 30.06.2026 eintritt.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Forstbiomasse unter REDIII? Wenden Sie sich gerne an Frieda Becker oder Theresa Lukassowitz.

Arbeitssicherheit

Revision der ISO 45001 – erster Entwurf 2026 erwartet

Anschließend an die kommenden Revisionen der ISO 9001 und ISO 14001 im nächsten Jahr wird bis 2027 auch die ISO 45001 überarbeitet. Ein erster Entwurf wird 2026 veröffentlicht.

Alle ISO-Normen werden in gewissen Abständen überprüft und aktualisiert. Bereits Anfang des Jahres hatten wir darüber informiert, dass sich auch die ISO 45001 aktuell in der Revision befindet.

Ein erster Entwurf (DIS), soll 2026 veröffentlicht werden, nachdem in diesem Jahr bereits der Committee Draft erschien. Verschiedene Stakeholder können dann erneut ihren Input geben und der Entwurf wird weiter überarbeitet. Die finale Veröffentlichung der Revision ist für 2027 geplant. Danach beginnt eine Übergangsfrist von voraussichtlich 3 Jahren, in der Unternehmen ihr Managementsystem umstellen können.

Welche Änderungen sind geplant?

Es werden neue Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Bereichen Diversität, psychisches Wohlbefinden der Beschäftigten und Resilienz gegen den Klimawandel in der Norm berücksichtigt werden.

Die Begriffe werden verfeinert oder neu definiert und die Harmonized Structure auch für diesen Standard integriert.

Insgesamt wird die überarbeitete Fassung die Veränderungen in der Arbeitswelt (vermehrt hybrides Arbeiten, Digitalisierung, etc.) der letzten Jahre aufgreifen und es so Unternehmen erleichtern, ihr SGA-MS nachhaltig erfolgreich und angepasst weiterzuführen und sich auf neue Risiken gut vorbereiten zu können.

Dazu passen auch weitere geplante Veröffentlichungen in der ISO-4500x-Familie

Im Februar hatten wir bereits von der **ISO PAS 45007** berichtet, einem Leitfaden für Unternehmen in Bezug auf SGA-Risiken, die durch Klimawandelanpassungsmaßnahmen entstehen können. Dieser Leitfaden soll nun in den nächsten Wochen final veröffentlicht werden.

Die **ISO 45008**, ein Leitfaden zur Gestaltung eines sicheren und gesunden Umfelds im mobilen Arbeiten, befindet sich aktuell als Committee Draft wieder in der Arbeitsgruppe und wird dann ebenfalls im nächsten Jahr als Draft International Standard (DIS) den Mitgliedsorganisationen der ISO zur Abstimmung vorgelegt.

Für die **ISO 45009**, eine Hilfestellung für die oberste Leitung, um das eingeführte Arbeitssicherheitsmanagementsystem zu überwachen und umzusetzen, wurde noch kein Draft erstellt. Die wird wohl noch eine Weile dauern.

Dafür wurde die **ISO 45010**, als Leitfaden zur Unterstützung menstruierender Personen, den Mitgliedsorganisationen der ISO als DIS zur Abstimmung vorgelegt. Der FDIS sollte bald folgen, da die Umfrage zu weiteren Eingaben zum Entwurf seit 28.10.2025 beendet ist.

Selbstverständlich informiert Sie die GUTcert weiter über die Entwicklungen der Revision und die tatsächlichen Änderungen der ISO 45001, sowie weiteren Veröffentlichungen im Bereich Arbeitssicherheitsmanagementsysteme.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema SGA-MS? Wenden Sie sich gerne an Tamara Poguntke und Seán Oppermann.

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 4. Quartal 2025 / 1. Quartal 2026

Europäischer Emissionshandel 2 (ETS 2) – Anforderungen und Pflichten für das Berichtsjahr 2025
12.12.2025

Webinar: Revision der ISO 19011 – Audits neu denken: remote, risikobasiert und integriert
16.12.2025

Webinar: Revision der ISO 9001 – Folgen für die praktische Umsetzung
08.01.2026

BAFA-Energieberater: Zusatzqualifikation Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude (10 UE)
08.01.2026

BAFA-Energieberater: Zusatzqualifikation Klimafreundlicher Neubau – Wohn- und Nichtwohngebäude (10 UE + 8 UE)
8.01. – 09.01.2026

Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002
12.01. – 16.01.2026

Energiebeauftragter/Energieauditor (gn) nach ISO 50001 (GUTcert)
12.01. – 16.01.2026

BAFA-Energieberater (Modul 1 – EN 16247) / Energieauditor EDL-G
12.01. – 23.01.2026

Umweltbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO 14001:2015 (GUTcert)
12.01. – 16.01.2026

Webinar: Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten (kostenlos)
13.01.2026

Webinar: Revision der ISO 14001 – Folgen für die praktische Umsetzung
14.01.2026

Innovationstag Zertifizierung 2026
16.01.2026

Umweltbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO 14001:2015 (GUTcert)
19.01. – 23.01.2025

NIS-2-Schulung für Führungskräfte

27.01.2026

Webinar: Revision der ISO 19011 – Audits neu denken: remote, risikobasiert und integriert

02.02.2026

Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor (IRCA) nach ISO 9001:2015

02.02. – 06.02.2026

AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen

03.02. – 04.02.2026

EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation

06.02.2026

Qualitätsbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO 9001:2015 (GUTcert)

09.02. – 13.02.2026

Fachkundelehrgang für Immissionsschutzbeauftragte nach BImSchG und 5. BImSchV

09.02. – 12.02.2026

Webinar: Remote-Audits erfolgreich durchführen

10.02.2026

Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015

11.02. – 12.02.2026

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer Homepage.

GUT Certifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte hier, damit wir Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler löschen können.